

## Vorwort

In Deutschland gibt es nach einer Erhebung der Bertelsmann-Stiftung im Jahr 2017 603.886 und laut einer Mitteilung der FAZ aus 2013 rund 620.000 eingetragene Vereine, in denen sich laut Bundesverband der Vereine und des Ehrenamts unter Bezugnahme auf des DOSB 27,2 Millionen Mitglieder in Sportvereinen und unter Bezug auf die Stiftungen Bertelsmann und Thyssen 22,8 Millionen Mitglieder im Bereich Kultur, Freizeit, Soziales, etc. engagieren. Das ehrenamtliche Engagement verteilt sich dabei auf die verschiedenen Vereinsarten, u.a.:

- **Umwelt-/Naturschutzvereine:**

z.B. Imker, Brieftauben, Hundevereine, Fischereivereine.

Nach der Vfg. der OFD Nordrhein-Westfalen vom 11.10.2018 (Kurzinformation KSt Nr. 05/2018) bestehen keine Bedenken, foodsharing-Vereine bei entsprechender Satzung wegen Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) von der Körperschafts- und Gewerbesteuer freizustellen;

- **Kultur-/Kunstvereine:**

z.B. Theaterverein, Historischer-Verein, Geschichts- und Museumsverein;

- **Soziale Vereine/Wohlfahrtsvereine:**

DRK, ASM, Caritas, Lebensrettung, Kolpingverein, Feuerwehrverein;

- **Sportvereine:**

- Ballsport: Fußball, Handball, Tennis, Badminton, Baseball, Basketball, Beachball, Faustball, Hockey, Tischtennis, Squash, Volleyball, Golf, Minigolf,
- Luftsport: Fallschirmspringen, Drachen- und Gleitschirmfliegen, Segelflug, Modellflug, Ballonfahren,
- Leichtathletik,
- Wassersport: Schwimmen, Segeln, Rudern, Surfen, Tauchen, Kanu, Wasserball, Wasserski, Angeln,
- Wintersport: Abfahrtsgelauf, Eishockey, Skeleton, Curling, Skilanglauf, Skispringen, Biathlon, Bob, Eiskunstlauf, Eisschnelllauf, Rennrodeln, Snowboard,
- Kampfsport: Fechten, Boxen, Judo, Ringen, Karate, Teakwondo,
- Radsport: Straßenrennen, Kunstradfahren, Trail, Bahnradfahren, Radball,
- Kraftsport: Gewichtheben, Bodybuilding, Turnen,
- Sonstige: Kegeln, Billard, Boule, Bowling, Dart, Reitsport, Tanzsport, Schach, Wandersport, Rollsport, Motorsport, Schießsport;

- **Freizeit-/Heimatpflegevereine:**

z.B. Eisenbahnverein, Kleingartenverein, Brauchtumsverein, Junggesellenverein, Doppelkopfverein, Sammlerverein, Skatverein, Bastelverein, Heimatverein, Fanclub, Bridge, Karnevalclub, Karnevalverein, Narrenzunft, Fastnachtsverein;

- **Berufs-/Wirtschaftsverbände/Politik:**

z.B. Gewerbe- und Fremdenverkehr.

Jeder der Vereine hat sich mit der Vereinsbesteuerung zu beschäftigen, ein Thema, das Steuerberater, Geschäftsführer, Vereinsvorstände, Kassierer/Schatzmeister oder sonstige

Vorstands- bzw. Vereinsmitglieder betrifft, ein komplexes Gebiet, das mehrere Steuerarten, Buchführungspflichten, Gesetze, Vorschriften und das Ausfüllen von Formularen umfasst. Die Auseinandersetzung mit dem Steuerrecht ist schwierig und doch müssen sie sich immer wieder mit der Problematik dieses Gebiets beschäftigen. Der Gesetzgeber, die Gerichte und die Finanzverwaltung haben durch zahlreiche Gesetze, Urteile, Verordnungen und Erlasse z.B.:

- Jahressteuergesetz 2020:
  - Erhöhung der Steuerfreistellung von Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten im Ehrenamt auf 3.000 € (sog. Übungsleiter-Freibetrag, § 3 Nr. 26 EStG) und 840 € (sog. Ehrenamtspauschale, § 3 Nr. 26a EStG) im Jahr ab 2021,
  - Verlängerung der Steuerbefreiung für Aufstockungsbeträge des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG) bis Ende 2021,
  - Anhebung der Freigrenze bei Sachbezügen von 44 € auf 50 € /Monat ab 1.1.2022.
- Corona-Steuerhilfegesetz:
  - Aufstockungsbeträge zum Kurzarbeitergeld (§ 3 Nr. 28a EStG) werden bis 80 % des Soll-Arbeitsentgelt – befristet – ebenfalls steuerfrei gestellt.

Die Neuregelungen führen dazu, dass die bisher ohnehin schon schwer zu überschauende Materie noch komplizierter geworden ist. Dies macht es für den steuerlichen Berater sowie den mit den Finanzen betrauten Vereinsmitarbeiter oder -vorstand bzw. Geschäftsführer zwingend notwendig, den Überblick zu behalten.

Da die Finanzverwaltung ihre Prüfungstätigkeit auch im Vereinsbereich ausdehnt, ergeben sich für Vereine immer größere Unsicherheiten, z.B. im Bereich der Haftung oder der Gefährdung der Gemeinnützigkeit. Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es wichtig, dem Anwender für seine Praxis zahlreiche Hilfestellungen zu geben.

Deshalb zeigt dieses Werk eine Vielzahl von Beispielen und Tipps zeigt in der Praxis denkbare Lösungen auf.

Weil im Schönbuch/Kranichfeld, im Januar 2021

Harald Dauber/Frank Ulbrich